

AUSGLEICHSFONDS
WÄHRUNGSUMSTELLUNG

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Emissionsbedingungen

der

Inhaber-Teilschuldverschreibungen

des

Ausgleichsfonds Währungsumstellung

mit variablem Zinssatz
von 1991 (1996/2035)

über

DM 20 000 000 000

eingeteilt in 20.000.000 Teilschuldverschreibungen zu je 1.000,- DM*)

– Wertpapier-Kenn-Nummer 102 600 –

*) Seit Januar 1999 lautet der handelbare Nennbetrag 0,01 EUR.

Der Ausgleichsfonds Währungsumstellung begibt Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung zur Umwandlung von zugeordneten Ausgleichsforderungen der Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe, die aus der Währungsumstellung entstanden sind.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Emission des Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Fonds) im Gesamtnennbetrag von DM 20 000 000 000 ist in 20 000 000 untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je DM 1 000 eingeteilt.

(2) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden an allen inländischen Börsen zum amtlichen Handel eingeführt.

(3) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde verbrieft. Ein Anspruch auf die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen.

(4) Die Globalurkunde wird bei der Deutschen Kassenverein Aktiengesellschaft (Kassenverein) hinterlegt. Sie trägt die Unterschrift des Geschäftsführers des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sowie des Kontrollbeauftragten der Staatsbank Berlin.

(5) Der Fonds ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag der Emission durch Ausgabe weiterer Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung und zu gleichen Bedingungen zu erhöhen. Der Begriff „Inhaber-Teilschuldverschreibung“ umfaßt auch solche weiteren Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die gemeinsam mit den dann zuvor ausgegebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen fungibel sind und eine einheitliche Emission darstellen.

§ 2

Lombardfähigkeit, Deckungsstockfähigkeit und Mündelsicherheit

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind mündelsicher gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 3 BGB, für die Anlage des gebundenen Vermögens geeignet gemäß § 54 a Abs. 2 Nr. 3 VAG sowie lombardfähig bzw. ankaufsfähig nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 e bzw. § 21 Nr. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank.

§ 3 Zinsen

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden jeweils vom ersten Tag des Quartals an verzinst, in dem die Umwandlung von buchmäßigen Ausgleichsforderungen aus der Währungsumstellung in Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf der Zinsperiode, die dem Tag der Tilgung vorausgeht.

Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.

(2) Die Zinsen der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind vierteljährlich nachträglich jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres (**Zinstermine**) fällig. Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag in Berlin ist, so werden die fälligen Zinsen an dem auf diesen Tag folgenden Geschäftstag gezahlt.

(3) Jeder nachfolgende Zeitraum von einem Zinstermin (einschließlich desselben) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich desselben) wird nachstehend als **Zinsperiode** bezeichnet.

(4) Der Zinssatz für die Verzinsung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wird von der Staatsbank Berlin unter Anwendung folgender Bestimmungen festgestellt:

Der jeweilige Zinssatz für die Verzinsung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen entspricht dem Angebotssatz für Einlagen in Deutscher Mark unter Banken für einen der Zinsperiode entsprechenden Zeitraum in Frankfurt am Main (Drei-Monats-FIBOR). Es gilt der am zweiten Geschäftstag vor dem Beginn einer Zinsperiode in Frankfurt am Main (**Zinsfeststellungstag**) von Telerate im FIBOR-Fixing ermittelte und auf der Telerate Bildschirmseite 22000 veröffentlichte Satz (**3-Monats-FIBOR neu**). Im Falle höherer Gewalt, die eine Eingabe und Ermittlung über Telerate ausschließt, werden die Quotierungen an die Deutsche Bundesbank gemeldet, die für eine entsprechende zeitnahe Veröffentlichung sorgt.

(5) Der Zinsbetrag für jede Inhaber-Teilschuldverschreibung wird ermittelt, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Zinssatz gemäß Absatz 4 auf den Nennbetrag von je DM 1 000 einer Inhaber-Teilschuldverschreibung bezogen, dieser Betrag mit der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in der jeweiligen Zinsperiode multipliziert und durch 360 dividiert sowie der daraus resultierende Betrag auf den nächsten Pfennig auf- oder abgerundet wird, wobei ein halber Pfennig aufgerundet wird.

(6) Der gemäß Absatz 4 festgestellte Zinssatz, der auf den Nennbetrag von DM 1 000 anfallende Zinsbetrag und der Zinstermin werden unverzüglich entsprechend § 7 bekanntgegeben.

§ 4 Tilgung

(1) Die Emission wird beginnend mit dem 1. Juli 1995 jährlich nachträglich in Höhe von 2,5 vom Hundert des Nennwertes getilgt, erstmals am 1. Juli 1996. Die Endfälligkeit der letzten zu tilgenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist der 1. Juli 2035.

(2) Die Tilgung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Auslosung. Die Auslosung findet spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Tilgungstermin, erstmalig bis zum 31. März 1996, durch die Staatsbank Berlin statt. Das Ergebnis der Auslosung ist innerhalb von zwei Wochen gemäß § 7 bekanntzugeben.

(3) Für die Auslosung gilt folgendes Verfahren:

Die vor der ersten Auslosung bestehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden durch den Emittenten zum Zwecke der Auslosung in 40 gleichgroße Serien aufgeteilt. Der Kassenverein und die depotführenden Kreditinstitute verteilen diese Serien auf die einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen. Der Emittent und die Staatsbank Berlin haben auf diese Verteilung keinen Einfluß. **Jede dieser Serien wird in einer Globalurkunde mit gesonderter Wertpapier-Kenn-Nummer verbrieft.** Aus den Serien wird in jedem Jahr jeweils eine Serie zur Tilgung ausgelost, so daß im Jahre 2035 die letzte Tilgung der verbliebenen Serie ohne Auslosung erfolgt.

§ 5 Vorzeitige Tilgung

Der Fonds ist berechtigt, außerplanmäßige Tilgungen durch Auslosung weiterer Serien vorzunehmen, die auf spätere Tilgungen angerechnet werden können. Dies ist mit einer Frist von mindestens 3 Monaten vor dem beabsichtigten außerplanmäßigen Auslosungstermin gemäß § 7 bekanntzumachen.

§ 6 Zinsermittlungs- und Zahlstelle

(1) Die Staatsbank Berlin ist Zinsermittlungs- sowie Zahlstelle des Fonds mit den ihr in diesen Emissionsbedingungen zugewiesenen Rechten und Pflichten.

(2) Der Fonds und die Staatsbank Berlin sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Staatsbank Berlin haftet daraus, daß sie für den Fonds Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt, Handlungen vornimmt oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(4) Tilgungen und Zinsen werden durch die Staatsbank Berlin dem Kassenverein zwecks Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen. Weder der Fonds noch die Staatsbank Berlin sind verpflichtet, die Berechtigung der Gläubiger zu prüfen. Mit der Gutschrift auf den Konten der Hinterleger beim Kassenverein sind die Ansprüche der Inhaber-Teilschuldverschreibungsgläubiger erfüllt. Für die Richtigkeit der Weiterleitung der Zins- und Tilgungsleistungen durch den Kassenverein an die Gläubiger der Inhaber-Teilschuldverschreibungen haften der Fonds und die Staatsbank Berlin nicht.

(5) Der Fonds kann eine andere Bank oder Institution als Zahlstelle und/oder Zinsermittlungsstelle bestellen.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Emission der Inhaber-Teilschuldverschreibungen betreffen, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 8

Verschiedenes

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Berlin, den 22. Oktober 1991

Ausgleichsfonds Währungsumstellung